



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Verein führt den Namen „KuKuC“ nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Ottersberg.
- 3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Veranstaltung von Konzerten, Theater, Film- und Kleinkunst, Lesungen, Vorträge und Ausstellungen.
  - Ermöglichung und Förderung von Begegnungen, Kommunikation und Austausch, zwischen den einzelnen Kunstsparten sowie zwischen Künstlern untereinander und zwischen Künstlern und Kunstinteressenten.
- 2 Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinsmittel**

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.
- 3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4 Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 5 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins grob verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6 Organe des Vereins**

- 1 der Vorstand
- 2 die Mitgliederversammlung

**§ 7 Vorstand**

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer 10-tägigen Frist schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4 Auf verlangen von 10% der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8/6, 2. Satz, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2 Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
  - a) An einen steuerbegünstigten regionalen Kulturverein, oder
  - b) an den Flecken Ottersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der im § 2 festgelegte Zweckbestimmung zu verwenden hat.